

11.05.95**A****Verordnung****des Bundesministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

**Achte Verordnung zur Änderung der Kulturpflanzen-
Ausgleichszahlungs-Verordnung****A. Zielsetzung**

Die Verordnung dient in erster Linie der Entfristung der als Eilverordnung gemäß § 6 Abs. 4 MOG erlassenen Siebten Verordnung zur Änderung der Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-Verordnung vom 22. Februar 1995. Daneben werden durch die Verordnung ergänzende nationale Vorschriften zur Umsetzung des Gemeinschaftsrechts im Bereich der Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen erlassen.

B. Lösung

Erlaß der vorliegenden Verordnung.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Verordnung wird für den Bund und die Länder keine Kosten verursachen, da die Zweckausgaben von der EU getragen werden und im Verwaltungsverfahren keine Änderungen eintreten.

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, werden sich aus der Verordnung nicht ergeben.

Bundesrat

Drucksache 277/95

11.05.95

A

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

Achte Verordnung zur Änderung der Kulturpflanzen- Ausgleichszahlungs-Verordnung

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
031 (322) - 680 40 - Ma 105/95

Bonn, den 10. Mai 1995

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

**Achte Verordnung zur Änderung der Kulturpflanzen-
Ausgleichszahlungs-Verordnung**

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Boht

**Achte Verordnung
zur Änderung der Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-Verordnung
Vom ...**

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 7 und 19 und der §§ 15 und 16, jeweils in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Satz 1, und des § 8 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1397), von denen § 6 Abs. 1, § 8 Abs. 1 und § 15 Satz 1 zuletzt durch Artikel 17 Nr. 18 des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 2018) geändert worden sind, jeweils auch in Verbindung mit Artikel 94 des Gesetzes vom 2. August 1994, verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft:

Artikel 1

Die Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1995 (BGBl. I S. 148), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 22. Februar 1995 (BGBl. I S. 240), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 4 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Im Rahmen des Artikels 3 Abs. 3 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 2780/92 der Kommission vom 24. September 1992 über die Bedingungen für Ausgleichszahlungen im Rahmen der Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen (ABl. EG Nr. L 281 S. 5), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 868/95 der Kommission vom 20. April 1995 (ABl. EG Nr. L 89 S. 5) geändert worden ist, stehen jedem Land 0,1 von Hundert seiner regionalen Grundfläche zur Verfügung.“

2. In § 11 Abs. 1 wird im einleitenden Satzteil das Wort „gemeinschaftsrechtlich“ durch die Worte „in den in § 1 genannten Rechtsakten“ ersetzt.

3. § 12 b Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 5. wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
- b) In Nummer 6. wird nach dem Wort „Betriebsaufgabe“ das Wort „oder“ eingefügt.
- c) Nach Nummer 6. wird folgende Nummer 7. eingefügt:

„7. der Übernahme der Verpflichtung durch einen anderen Erzeuger“

Artikel 2

Artikel 2 Satz 2 der Siebten Verordnung zur Änderung der Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-Verordnung vom 22. Februar 1995 (BGBl. I S. 240) wird aufgehoben.

Artikel 3

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut der Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-Verordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den ... 1995

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Verordnung dient in erster Linie der Entfristung der als Eilverordnung gemäß § 6 Abs. 4 MOG erlassenen Siebten Verordnung zur Änderung der Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-Verordnung vom 22. Februar 1995. Daneben werden durch die Verordnung ergänzende nationale Vorschriften zur Umsetzung des Gemeinschaftsrechts im Bereich der Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen erlassen.

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau werden sich aus der Verordnung nicht ergeben, da die Vorschriften keine zusätzlichen Kosten für die Erzeuger und die übrigen Wirtschaftsbeteiligten verursachen.

Die Verordnung wird für den Bund und die Länder keine Kosten verursachen, da die Zweckausgaben von der EU getragen werden und im Verwaltungsverfahren keine maßgeblichen Änderungen eintreten.

B. Besonderer Teil

Artikel 1

Nr. 1

Gemäß Art. 9 Abs. 3 VO (EWG) Nr. 1765/92 des Rates können die Mitgliedstaaten bisher nicht beihilfefähige Flächen als beihilfefähig anerkennen, um „bestimmten Sonderfällen Rechnung zu tragen, die mit einer bestimmten Form von öffentlicher Maßnahme verbunden sind, wenn diese Maßnahme einen Landwirt veranlaßt, bisher nicht beihilfefähige Flächen zu bewirtschaften, um seine normale landwirtschaftliche Tätigkeit fortzusetzen“. Dabei ist sicherzustellen, daß ursprünglich beihilfefähige Flächen diesen Status verlieren, so daß die Gesamtmenge der beihilfefähigen Flächen nicht nennenswert erhöht wird. Art. 3 Abs. 3 VO (EWG) Nr. 2780/92 der Kommission definiert, was unter einer „nicht nennenswerten Erhöhung“ der gesamten beihilfefähigen Fläche zu verstehen ist. Danach darf die mögliche Zunahme der Antragsfläche maximal 0,1 % der nationalen Grundfläche des jeweiligen Mitgliedstaates betragen.

Um eine der Zuständigkeitsverteilung in § 2 Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-Verordnung entsprechende Umsetzung dieser Vorschrift zu ermöglichen, werden jedem Bundesland 0,1 % seiner regionalen Grundfläche zur Verfügung gestellt.

Nr. 2.

Es handelt sich um eine rein redaktionelle Änderung, welche dazu dient, die Terminologie der Verordnung zu vereinheitlichen.

Nr. 3.

Die Möglichkeiten der sanktionslosen vorzeitigen Beendigung der „garantierten Dauerbrache“ werden um den Fall erweitert, daß die Stilllegungsverpflichtung von einem anderen Erzeuger übernommen wird. Für eine solche Regelung besteht ein dringendes praktisches Bedürfnis insbesondere im Zusammenhang mit der Betriebsaufgabe nach dem FELEG.

Artikel 2

Die Siebte Verordnung zur Änderung der Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-Verordnung vom 20. Februar 1995 wurde als Eilverordnung, d.h. ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen. Ihre Geltungsdauer ist deshalb auf 6 Monate befristet. Zentraler Regelungsgegenstand der Siebten Verordnung zur Änderung der Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-Verordnung war die Aufteilung der deutschen Ölsaatengarantiefäche auf die Bundesländer.

Die vorliegende Vorschrift hebt die Befristung der Geltungsdauer der Siebten Verordnung Änderung zur Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-Verordnung auf.

Artikel 3

Durch Artikel 3 wird das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ermächtigt, den Wortlaut der Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-Verordnung neu bekanntzumachen.

Artikel 4

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

23.06.95**Beschluß**
des Bundesrates

**Achte Verordnung zur Änderung der Kulturpflanzen-Ausgleichs-
zahlungs-Verordnung**

Der Bundesrat hat in seiner 686. Sitzung am 23. Juni 1995 beschlossen, der
Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der aus der
/ Anlage ersichtlichen Änderungen zuzustimmen.

Anlage

Änderungen

zur

**Achten Verordnung zur Änderung der Kulturpflanzen-
Ausgleichszahlungs-Verordnung**

1. Zu Artikel 1 Nr. 1a - neu -
(§ 9 Abs. 4 und 4a - neu - Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-Verordnung)

In Artikel 1 ist nach Nummer 1 folgende Nummer 1a einzufügen:

'1a. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 werden nach dem Wort

"Wirtschaftsjahr"

die Wörter

",mindestens jedoch um 10 von Hundert,"

eingefügt.

- b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

"(4a) In den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen gelten ab der Antragstellung zur Ernte im Wirtschaftsjahr 1996/97 für die allgemeinen Ausgleichszahlungen für Ölsaaten die folgenden regionalen Garantiehöchstflächen, die um den in den in § 1 genannten Rechtsakten festgelegten Stilllegungssatz für die rotationsabhängige Stilllegung für das betreffende Wirtschaftsjahr, mindestens jedoch um 10 von Hundert, zu reduzieren sind:

- Brandenburg 78 762 ha,
- Mecklenburg-Vorpommern 173 400 ha,
- Sachsen 46 303 ha,
- Sachsen-Anhalt 61 579 ha,
- Thüringen 54 490 ha."

Begründung:

Die in der Siebten Verordnung zur Änderung der Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-Verordnung vom 22.02.1995 festgelegten regionalen Garantief Flächen der neuen Bundesländer für allgemeine Ausgleichszahlungen für Ölsaaten ab Ernte 1995 wurden auf der Grundlage des Ölsaatenanbaues der Jahre 1989 bis 1991 ermittelt. In diesem Zeitraum war die landwirtschaftliche Erzeugung in den neuen Bundesländern noch sehr stark von den Vorgaben der jahrzehntelangen Planwirtschaft beeinflußt und begann sich erst in den folgenden Jahren nach marktwirtschaftlichen Erfordernissen umzustellen.

Die Festlegung der Garantief Flächen für Ölsaaten auf der Grundlage des Anbauzeitraumes der Jahre 1989 bis 1991 entspricht nicht den realen Gegebenheiten und bedingt eine unbegründete, stark differenzierte Einkommensentwicklung der Landwirte in den neuen Bundesländern. Außerdem läßt sie die Entwicklung des Ölsaatenanbaues unter den marktwirtschaftlichen Bedingungen in den Jahren von 1992 bis 1994 in diesen Ländern völlig unberücksichtigt.

Dem Vorschlag zur Neuaufteilung der Ölsaatengarantief Fläche ab Ernte 1996 in den genannten Bundesländern liegen die 1992 insgesamt in diesen Ländern angebauten Ölsaaten zugrunde.

Die regionalen Ölsaatengarantief Flächen der nicht aufgeführten Bundesländer - gemäß Siebter Verordnung zur Änderung der Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-Verordnung - bleiben von diesem Vorschlag unberührt.

2. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe c (§ 12b Satz 1 Nr. 7)

In Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe c sind in § 12b Satz 1 Nr. 7 die Wörter

"einen anderen"

durch das Wort

"andere"

zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.